••• MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

		 Eingangsvermerk:
	Strichcode:	
ļ		



Antrag um Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2023/2024



	TICIZNOSIC	iizusciiuss	C3 ZUZUI	2027		
Antragstell	ler					
Daten Förderu	ıngswerber:					
Titel:	Vorname:		Nach	name: _		
Geburtsdatum:			_			
Geschlecht:	☐ männlich	☐ weiblich	☐ dive	ers		
Familienstand:	ledig	verheiratet/ve	rpartnert 🗌 verw	itwet/hinter	blieben 🗌 g	eschieden/aufgelöst
Kontaktdaten:						
Wohnadresse:	Straße:		HNr.:		Tü	ır:
	PLZ:		Ort:			
Telefon:	Festnetz:		Mobil:			
E-Mail:						
Kontodaten:						
Kontoinhaber:			Bank:			
IBAN:			BIC:			
_						
		der Landes- bz	w. Gemeind	letorde:	rung N	IICHT AUSFÜLLEN
Einkommensgrenze überschritten				□ ja	☐ nein	
	·	Haushaltsbestätig	ung)¹	∐ ja □ .	∐ nein	
Wohnunterstütz	•	0		∐ ja □ ·	∐ nein	
Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Irdning-Dor				∐ ja □ :-	∐ nein	
	_	•		<u></u> ја	∐ nein	
· ·		ss vom 06.11.2023	3 - € 160,00			
ını Sterz emgeç	geben am:					
Unterschrift Bea	arbeiter:					
GEPF	RÜFT		Auszahlungsan	ordnung		Haushaltsjahr 2023
Zeichen: Vast 1/429000/768000 Die Gemeindekasse wird angewiesen, den oben ang Betrag auszuzahlen und wie angegeben zu verbug:						
Ontersonnit:			sachliche und re			

Der Bürgermeister

Haushalt

Weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben und dort gemäß den Richtlinien ihren Hauptwohnsitz haben:

Vorname Zuname		Stellung im Haushalt (Gatte, Kind, Lebensgefährte, Großeltern, Mitbewohner von Wohngemeinschaften, usw.	Geburtsdatum	eigenes Einkommen		
					□ja	nein
					☐ ja	nein
					☐ ja	nein
					☐ ja	nein
					□ja	☐ nein
					□ja	nein nein
Na	chweis(e) des	s Haushaltseink	ommen			
	aus unselbstän	diger	Monatslohnzettel, nicht	älter als 6 Monat		
	Erwerbsfähigke	O	Worldtolorii izottol, morit	and ale e mona	.0	
		sentschädigung)				
	aus selbständig	ger Tätigkeit und	Einkommenssteuerbeso	heide der letzter	n 3 Jahre	
		b und Einkommen				
		g und Verpachtung				
$ \sqcup $	aus Land- und	Forstwirtschaft	- letztgültiger Einheitswe	ertbescheid		
			- Pachtzinse			
	Danaianan		- EU-Förderungen	A	4-	
	Pensionen		Pensionsnachweis aus			onnoncion
\vdash	Beihilfen		Berufsunfähigkeits-, Wit Hilfe zum Lebensunterh			
	Delimien		Behindertengesetz; Teil			
			Erwerbstätige der Sozia			
			und der Sozialversicher			
			Wirtschaft; Bundes- und			
			Familienbeihilfe; Kleinki	ndbeihilfen; Kind	ergartenb	eihilfe
	Sonstige Bestä	tigungen	Unfallrente, Kriegsopfer			
			Kriegsgefangenenentsc			
			Bildungskarenzgeld und			
			Notstandshilfe, Pension Rehabilitationsgeld; Ein			
			Arbeitslosenunterstützu			•
			Leistungen der Bedarfse			
			Erhaltene Unterhaltszah			3,
			EhegattInnen; Erhaltene			für Kinder
Netto	o-Einkommen s ä	imtlicher im Hausl	halt lebenden an der	angegebenen A	Adresse	gemäß den
Richtlinien hauptwohnsitzgemeldeten Personen.						
Anspruch auf Wohnunterstützung						
Haup	Hauptmietvertrag					☐ nein
	Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine					n, die einen
Ansp	Anspruch auf die "Wohnunterstützung" haben (Hauptmietvertrag).					

Erklärung des Antragstellers

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

Ich erkläre hiermit rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass

- mir die Fördervoraussetzungen sowie die Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Anhang 1) bekannt sind.
- meine Angaben richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
- mir bewusst ist, dass Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Steiermark sowie an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zurückzuzahlen sind;

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die erforderlichen Einkommensnachweise (siehe Seite 2) liegen dem Antrag bei.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 1. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber und Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
- 2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben mindestens sieben Jahre gespeichert.
- 3. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass im Beiblatt des Antragformulars (Anhang 2) sowie auf der Amtstafel des Förderungsgebers alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.
- 4. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Angaben in diesem Antrag zum Zwecke seiner Bearbeitung automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden

, am	
Ort und Datum	Unterschrift des Förderungswerbers

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungswerbers bestätigt.

Hinweis:

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen m\u00e4nnlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. S\u00e4mtliche Personenbezeichnungen gelten gleicherma\u00dfen f\u00fcr alle Geschlechter!
- ¹ Der Antragsteller und die auf Seite 2 angegebenen im gleichen Haushalt lebenden Personen haben den Hauptwohnsitz gemäß der Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark an der angegebenen Adresse. (Nachweis vorgelegt durch Haushaltsbestätigung bzw. Abfrage ZMR)



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden. Der Heizkostenzuschuss des Landes stellt eine Maßnahme im Sinne des Wohn- und Heizkostenzuschussgesetzes des Bundes dar.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab 02. Oktober 2023 in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2023/2024 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt € 340,00 für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die Antragsteller:in zumindest seit
1. September 2023 den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn Mitbewohner:innen im Haushalt leben, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten Mitbewohner:innen seit 1. September 2023 mit Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet und zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hautwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Bewohner:innen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und Asylwerber:innen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt "hauptwohnsitzgemeldeter" Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt. Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

- Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkelt ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunikt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
- Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
- Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes It. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
- Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
- Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
- Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
- Teitzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):
 - Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
- 9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2023/2024)

- Einkünfte von Zeitsoldat:innen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
- Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
- Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
- Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
- Erhaltene Unterhaltszahlungen f
 ür geschiedene Ehegatt:innen
- Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
- Lehrlingsentschädigung
- 18. Bundes- und Landesstipendien
- 19. Studienbeihilfe
- 20. Familienbeihilfe
- Kindergartenbeihilfe
- Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern
- Ausgedinge

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

- Pflegegeld
- erhöhte Familienbeihilfe
- Ruhegeld für Pflegeeltern
- Pflegeelterngeld
- Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
- Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
- Heimopferrente
- Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt

Der Heizkostenzuschuss gilt nicht als Einkommen in der Grundversorgung nach dem StGVG.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte € 1.392,00

für Ehenaare bzw.

Haushaltsgemeinschaften € 2.088,00

für jedes Familienbeihilfe beziehende

im Haushalt lebende Kind € 418,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 29.02.2024. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 08.03.2024 über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2023/2024, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die/den Förderungsnehmer:in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Weitergabe, die Speicherdauer und die Rechte betroffener Personen

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kontaktdaten des Verantwortlichen: Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal

8952 Irdning-Donnersbachtal, Irdning Trautenfelserstraße 200

E-Mail: gemeinde@irdning.at Internet: www.irdning-donnersbachtal.at Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark

8041 Graz, Stadionplatz 2 E-Mail: office@kd-gmbh.at

Tel. Nr.: (03682) 224 20-0

Zweck der Verarbeitung/Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung, sowie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung

Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung im hoheitlichen Bereich gem. Art. 6 Abs.1 lit. e. und c. gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter)

Kategorien von Daten

Es werden verschiedene Kategorien von Daten verarbeitet, sowie personenbezogene Daten, die in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche" Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen, welche mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet werden.

Beispiele für allgemeine personenbezogene Daten:

Vorname

Geburtsdatum

Adresse E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Bankverbindung

ZMR-Zahl

Entity-ID

Beispiele für "sensible" Daten:

Gesundheitsdaten

Religion

Biometrische Daten (bspw. Fingerabdruck, Iris-Scan etc.)

Daten über die rassische und/oder ethische Herkunft

Politische Orientierung

Sexuelle Orientierung

Weiterleitung von Daten (Empfänger)

Personenbezogene Daten werden weitergeleitet an:

Empfänger zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag der Gemeinde (Auftragsverarbeiter) sowie Empfänger zur Datenüberlassung gemäß gesetzlicher Anforderungen.

Speicherdauer

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich die Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen.

(z.B.: steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

Datenguelle(n)

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentralen Datenregister oder anderen Behörden

Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

10 Erklärung gemäß Art, 13 Abs, 2 lit, e. DSGVO

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der einer Gemeinde übertragenen Verpflichtungen erforderlich und im Bereich der Hoheitsverwaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben.

- Wenn die Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Im Falle der Verweigerung der Datenbekanntgabe unterliegen Sie auch gesetzlichen Sanktionen.
- Wenn die Datenverarbeitung im Bereich der privatwirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt, ist die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten für eine weitere Bearbeitung/Vertragsabwicklung/Gewährung von Förderungen oder Zuschüssen etc. unbedingt notwendig. Sofern Sie diese Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.